

Konvention wegen der schweizerischen Truppen in Piemont

Autor(en): **Vonderflühe / Suchet, L.G. / Glaire**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armengüter hier durchstreichen; denn sonst könnte leicht Staatsgut als Gemeindgut mit unterliegen. Graf ist auch überzeugt, daß wir hierüber nicht einreden können, bis man wisse, was Staatsgut und was Gemeindgut ist, indem gerade z. B. im Kanton Sentis sehr viel Gut als Gemeindgut angesprochen wird, welches eigentlich Staatsgut seyn sollte: er wünscht daher Vertagung bis über diese Hauptfrage entschieden ist. Schlumpf glaubt, man verstehe diesen § nicht hinlänglich, denn er bestimme gar nicht, daß das oder dieses Gut wirklich Gemeindgut seyn solle, sondern er habe nur Bezug auf die Person der Theilhaber, nicht aber auf die Gemeindgüter selbst: er stimmt also zum §. Erlacher folgt Smür, und widersezt sich Grafs Vertagung wegen dem zu langen Aufschub, der dadurch bewirkt wurde. Graf zieht seinen Antrag zurück, und vereinigt sich mit Smür. Desloes stimmt Schlumpf bei, und widersezt sich der Ausstreichung der Armengüter aus diesem §, weil dieses eine große Ungerechtigkeit wäre: er stimmt also ganz zum §. Gerwann stimmt ebenfalls zum §, weil derselbe ganz der Gerechtigkeit gemäß ist, und wie Schlumpf beweist, noch nicht über die Staatsgüter vorurtheilt. Anderwerth stimmt auch zum §, und bemerkt, daß in vielen Gemeinden, Gemeind- und Armengüter so innig mit einander vereinigt sind, daß ihre Trennung unmöglich wäre, und dann in Zukunft hierüber andere Verfügungen getroffen werden können: dagegen hofft er, werde auch der 10 § dieses Gutachtens angenommen. Koch bemerkt, daß es hier durchaus nur um Bestimmung von persönlichen Ansprüchen zu thun ist, und um Festsetzung des Begriffs der Personen, die auf die Gemeindgüter Anspruch haben, keineswegs aber um die Ansprache der Gemeinden auf die Gemeindgüter selbst; daher auch fallen alle Einwendungen, welche gegen diesen § gemacht wurden, von selbst weg, indem ja der § 2. hinlänglich beweist, daß hier noch keine Rede von Staatsgut sey; in Rücksicht der Armengüter ist zu bemerken, daß jedes Volk seine schwache Seite hat, und daß es unbändig wird, wann man es an derselben berührt: diese Seite unsers Volks ist die unbedingte Anhänglichkeit desselben an die Gemeind- und Armengüter: würden wir nun das Wort Armengut hier durchstreichen, so würde die größte Unruhe dadurch bei unsrem Volk entstehen, weil man glauben würde, sogleich dessen beraubt zu werden; zudem sind die meisten Armengüter durch freiwillige Zusammenschüsse entstanden, welche also durchaus nicht den Theilhabern derselben entzogen werden können, um allgemeine Armengüter daraus zu machen: aus allen diesen Rücksichten unterstützt er den §. als ganz zweckmäßig. Kellstab glaubt, wenigstens im Kanton Zürich erwarte man allgemein, daß die Armengüter zusammengeworfen werden, um alle armen Helvetier als gemeinschaftliche Brüder dem Einheits- und Gleichheitssystem zufolge, gleichmäßig zu unter-

stützen, und er begreift nicht, wie man ohne die Grundfäse der Constitution zu verlegen, die einen Armen reichlich unterhalten, die andern aber darben lassen könne.

Pellegrini fodert, daß auch noch das Verjährungsrecht dem Recht des Erbs, des Kaufs oder der Schenkung beigefügt werde. Huber bemerkt, daß Pellegrinis Antrag überflüssig ist, weil es hier nur um persönliche Ansprache an die Gemeindgüter, nicht aber um Bestimmung dessen zu thun ist, was Gemeindgut sey. Schoch stimmt Grafs Antrag bei, weil die Sache noch nicht reif genug ist, er will also nur bestimmen, daß jeder wohnen könne, wo er wolle, und daß kein Helvetier auf dem Bettelkaren in seine Gemeinde zurückgeführt werden müsse, wann er irgend wo verarmt: alles übrige findet er in diesem Gesetz überflüssig. Fizi erklärt sich für Kochs Meinung, und kann Kellstab durchaus nicht beistimmen. Erlacher ist gleicher Meinung, weil der Reiche nicht mit dem Liederlichen theilen soll. Das Gutachten wird angenommen.

Das Direktorium ertheilt Bericht über die zweckmäßige Erfüllung des Auftrags der Bürg. Graf und Vonderflühe in Rücksicht der neuen Organisation der ehemaligen piemontesischen Schweizer-Regimenter, und erklärt, daß diese beiden Volksrepräsentanten seinen Erwartungen gänzlich entsprochen haben: zugleich theilt es folgenden Traktat mit, der hierüber geschlossen wurde:

Konvention wegen der schweizerischen Truppen in Piemont.

Die Kommissaire der helvetischen Regierung zur Organisation der schweizerischen Truppen, in Diensten des ehemaligen Königs von Piemont, sind mit dem General Toubert, Oberanführer der französischen Armee in Italien, wegen folgender Artikel übereingekommen:

1. Als Grundlage der neuen Organisation der schweizerischen Regimenter, werden die Artikel des am 4. Decemb. 1798 zu Luzern, zwischen dem Minister der französischen Republik, Perrochel, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik, Begoz, abgeschlossenen Traktats dienen.

2. Der Obergeneral verspricht, sich bei der piemontesischen Regierung zu verwenden, um die von der vorigen Regierung den schweizerischen Militärpersonen bewilligten Pensionen und Abschiedsgehälter zu sichern und zu erhalten.

3. Desgleichen wird der Obergeneral die piemontesische Regierung einladen, Abschiedsgehälter allen schweizerischen Militärpersonen anzuweisen, welche in Rücksicht auf ihr hohes Alter und ihre langen Dienste dazu berechtigt seyn werden.

Künftighin werden die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der helvetischen Hulfsarmee in Ansehung der

Abschiedsgehalte behandelt werden, wie die der französischen Armee.

5. Das Korps der Hundert Schweizer zu Turin wird als Gendarmerie zu Fuß gebraucht, jedem wird seine Besoldung erhalten, und diese, wie die obige, auf die Einkünfte Piemonts angewiesen werden.

6. Die 5 schweizerischen Regimenter werden in 2 Legionen, unter dem Namen: erste und zweite helvetische Legion, umgeschaffen werden.

7. Die beiden Legionen werden 6 Bataillons, auf den Fuß der französischen Halbbrigaden, mit der nämlichen Anzahl von Chefs, Kommandanten, Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, ausmachen.

8. Jede aus 3 Bataillons bestehende Legion wird ein Reservebataillon, auf die nemliche Art wie die Feldbataillons organisiert, haben.

9. Die französische Regierung wird, kraft des vierten Artikels vom besagten zu Luzern am 4. Decemb. unterzeichneten Traktat, die zur Rekrutierung nöthigen Fonds anweisen.

10. Das Uebrige der Organisation wird gänzlich von den helvetischen Kommissairen abhängen; um aber diese Arbeit zu erleichtern, und sie genau der in der französischen Armee eingeführten Weise anzupassen, wird der Obergeneral von besagten Kommissairen eingeladen, ihnen einen Offizier vom Staab zuzugesellen.

11. Die Hülfsstruppen der helvetischen Republik bei der französischen Armee in Italien werden die Kostarden und Fahnen von den Farben ihrer Nation tragen.

12. Die helvetischen Legionen werden ihre innere Disciplinar-Polizei behalten, jedoch für schwere Vergehen provisorisch dem französischen Militär-Gesetzbuch unterworfen seyn.

13. Die Weise des Abnehmens wird durch ein Gesetz der helvetischen Regierung bestimmt werden.

14. Es wird bei jeder Legion die nemliche Anzahl von Chirurgen seyn, wie bei den französischen Halbbrigaden, und die beiden Legionen werden ihre Geislichen behalten.

15. Die von den helvetischen Kommissairen zur Bildung der zwei neuen Legionen beschlossenen Verfügungen werden nicht eher vollzogen werden, als wenn die gegenwärtig bestehenden Regimenter bis zu 4000 Mann gestiegen seyn werden.

Unterzeichnet: Graf. Von der Flühe.

Helvetische Repräsentanten.

Der Brigadegeneral, Chef des Generalstaabs,

L. S. Sächet.

Das Vollziehungsdirektorium der Einen und untheilbaren helvetischen Republik: Nach Lesung der Artikel, zwischen dem Generalstaab der französischen Armee in Italien und den B. Graf und Von der Flühe, Reprä-

sentanten des helvetischen Volks, Kommissairen der Regierung zur Organisation und Vereinigung mit der französischen Armee in Italien der schweizerischen, ehemals im Dienst des Königs von Sardinien stehenden Regimenter, unterhandelten und abgeschlossenen Konvention, beschließt:

Die zwischen dem Generalstaab r. s. w. unterhandelte Konvention ist ratifizirt; das Original, mit der Unterschrift des Vollziehungsdirektoriums und des Generalsecretairs, wie auch dem Siegel der Republik versehen, wird im Archiv des Vollziehungsdirektoriums aufgehoben werden.

Luzern, den 21. Januar 1799.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums:
Clairé.

Von wegen des Vollziehungsdirektoriums der
Generalsecretair: Mousson.

Das Direktorium erklärt, daß die unbedingte Freiheit der Weinausschüttung die größte Verwirrung und Nachtheile in der ganzen Republik nach sich ziehe und Unstille veranlasse, es begehrt also ein baldiges Gesetz, welches die allgemeine Gewerbefreiheit hierüber zweifach einschränke.

Huber freut sich, daß das Direktorium uns über diesen so wichtigen Gegenstand aufmerksam macht, und hofft, wir werden lieber etwas über diesen Gegenstand vergeben wollen, um dagegen die Einnahme zu schützen und überhaupt großem Verderben vorzukommen. Er fodert Niederlegung dieser Botschaft auf dem Kanzleyisch, bis zur Behandlung des Weinschüttgutachtens. Desloes stimmt ganz Huber bei. Erlacher ist gleicher Meinung, weil nur wegen diesen Winkelschnecken in vielen Gegenden die Unstille so sehr zugenommen hat, daß es darin zugeht wie zu Sodom und Gomorra.

Das Direktorium übersendet die Bitte eines Bürgers, der eine Person zu heirathen wünscht, mit der er einen Ehebruch begiebt. Auf Secretans Antrag geht man einmüthig zur Tagesordnung.

Zimmermann bemerkt, daß zufolge unfers Gesetzes, welches allgemeine Gewerbefreiheit erklärt, die größten Unordnungen entstehen, und da es von der größten Dringlichkeit, um in Folge dessen, Gewerbspolizey-Gesetze vorzulegen, so begehrt er in 8 Tagen ein Gutachten, von dieser Kommission. Huber stimmt Zimmermann bey und bedauert, daß alle Einwendungen die damals gegen diese unvorbereitete Gewerbefreiheit gemacht wurden, fruchtlos blieben: er verspricht so schnell als möglich ein Gutachten von der Kommission. Zimmermann zieht auf diese Versicherung hin seinen Antrag zurück.